

Neues Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) soll durch eine quantitative Beschränkung der SRG Frequenzen und Gebühren für private Veranstalter generieren

Quantitative Beschränkung der SRG als Chance für mehr Wettbewerb

Die Totalrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) nimmt für sich in Anspruch, über eine duale Ausgestaltung der schweizerischen Medienlandschaft privaten Veranstaltern bessere Rahmenbedingungen zu bieten. Dazu gehören eine asymmetrische Werbeordnung, das Gebührensplitting oder etwa der privilegierte Zugang zur Verbreitungsinfrastruktur. Doch letztlich greift das angestrebte duale Modell des Bundesrates nur, wenn durch eine quantitative Beschränkung der SRG zusätzliche Ressourcen für die privaten Veranstalter freigespielt werden. Die nachfolgenden Überlegungen zeigen dazu einen konzeptionellen Ansatz auf.

von Nationalrat Peter Weigelt, Präsident der FDP-Medienkommission

Das ursprünglich vom Bundesrat in einem Aussprachepapier präsentierte neue Radio- und Fernsehgesetz orientierte sich erfreulich konsequent an einer dualen Marktordnung; die SRG als konzessionierter, Gebühren finanzierter Service public Sender auf der einen und private Veranstalter ohne Gebühren und ohne Konzession auf der anderen Seite. Die Finanzierung der privaten Veranstalter über Werbeeinnahmen hätte durch weitgehende Werbeeinschränkungen für die SRG erleichtert werden sollen.

Ordnungspolitische Selbstdispensation

Wie so oft in der eidgenössischen Politik haben sich in der Zwischenzeit die unterschiedlichsten Interessengruppen eingebracht und das erfreulich klare Konzept des Bundesrates verwässert. Am einschneidendsten wirkt sich die Aufnahme des Gebührensplittings in den Gesetzesentwurf aus, über welches neu 4 Prozent der Empfangsgebühren den Privaten zufließen sollen. Da es sich bei den Radio- und Fernsehgebühren um Zwangsabgaben mit fiskalischem Charakter handelt, ist es selbstverständlich, dass deren Ausschüttung an gesetzlich definierte Leistungsaufträge gebunden werden muss. Als Folge davon sind die privaten Veranstalter weiterhin zu konzessionieren und im RTVG sind zahlreiche zusätzliche Bestimmungen zu integrieren, welche eine sachgerechte, überprüfbare Ausschüttung der Splittinggebühren gewährleisten.

Wenn im Rahmen der laufenden Kommissionsberatung nun dem Bundesrat der Vorwurf gemacht wird, der Entwurf zum RTVG sei viel zu kompliziert, so ist dies weniger Sache des Bundesrats, als vielmehr Ausdruck einer sehr Interessen orientierten schweizerischen Medienlandschaft, welche sich selbst immer wieder grosszügig von ordnungspolitische Grundsätze dispensiert.

Gebührensplitting – wer bezahlt?

Die SRG hat für viele überraschend schnell in das neue Gebührensplitting-Modell eingewilligt. Gleichzeitig aber hat sie zum Ausdruck gebracht, dass auf die 4 Prozent weniger Gebührenertrag nicht verzichtet werden könne; die fehlenden Gebührenerträge also zwingend über neue Werbeeinnahmen oder eine Gebührenerhöhung wettgemacht werden müssten. Da es auf absehbare Zeit aber politisch kaum denkbar ist,

die Radio- und Fernsehgebühren ohne markante Leistungssteigerung zu erhöhen und sich die vorberatende Kommission klar gegen Werbung und Sponsoring in den SRG-Radios ausgesprochen hat, muss sich die SRG künftig wohl mit einem um 4 Prozent tieferer Gebührenertrag zufriedengeben. Oder anders gesagt, die Finanzierung des Gebührensplittings kann nur über Einsparungen innerhalb des SRG-Budgets gewährleistet werden. Trotz dieser Einbusse würden der SRG weiterhin jährlich über eine Milliarde Franken aus dem Gebührentopf zur Verfügung stehen.

Verbreitung von Programmen – knappe Ressourcen verfügbar machen

Doch wenn von fehlenden Ressourcen für die Privaten gesprochen wird, so ist in der Medienpolitik nicht nur von Gebühren- und Werbeeinnahmen die Rede, sondern in eben solchem Masse auch von Verbreitungskapazitäten. Denn ob bei den UKW-Frequenzen oder bei der kabelgebundenen Verbreitung, jeder Veranstalter ist darauf angewiesen, dass er seine Programme rasch und mit hoher Qualität zu seinen Kunden transportieren kann.

Da es sich insbesondere bei den UKW-Frequenzen um ein rares Gut handelt, ist es um so störender, wenn die SRG heute noch über 80% davon für eigene Zwecke belegt. Diese „kriegswirtschaftliche“ Altlast ist durch eine Optimierung der Sendernetzpläne rasch zu beseitigen. Vor allem aber gilt es durch eine quantitative Einschränkung der SRG-Sender im Äther Platz für private Veranstalter zu schaffen. Die gesetzliche Limitierung der SRG-Programme würde zudem auch mehr Spielraum in der Gebührendiskussion schaffen und die SRG auf ihren Service public Auftrag konzentrieren.

Zwei Sender je Sprachregion und Medium

Um der SRG trotz der quantitativen Beschränkung programmliche Flexibilität und unternehmerische Freiheit zu gewährleisten sowie den sprachregionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, werden jeder Sprachregion je zwei SRG-Radio- und zwei SRG-Fernsehprogramme garantiert. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass je ein SRG-Radio- und SRG-Fernsehprogramm aus jeder Sprachregion in der ganzen Schweiz empfangbar ist. So könnten beispielsweise in der Deutschschweiz zwei DRS-Radioprogramme und zwei DRS-Fernsehprogramme sowie zusätzlich je ein SRG-Radio- und ein SRG-Fernsehprogramm aus der italienischen und der französischen Schweiz empfangen werden.

Mit dieser klaren, föderalistisch ausgewogenen Lösung kann die SRG ihren Service public Auftrag weiterhin umfassend gewährleisten. Gleichzeitig würden UKW-Frequenzen für private Veranstalter frei, was die Meinungsvielfalt wie den Wettbewerb erhöht. Auch auf die Kabelnetze würde sich die Beschränkung der SRG-Programme positiv auswirken, könnten doch Kapazitäten für neue Dienste (z.B. Kabeltelefonie) geschaffen werden. Schliesslich klärt eine Reduktion der SRG-Programme auch die Finanzierungsfrage für das geplante Gebührensplitting, welches nach diesem Konzept ohne Gebührenerhöhung eingeführt werden könnte.

Nationalrat Peter Weigelt
Röschstrasse 18
9006 St.Gallen

Tel 071 246 51 00

Fax 071 246 51 01

peter.weigelt@mediapolis.ch

www.weigelt.ch